

WTS Slowenien

Anti-Corona-Maßnahmen – PKP8 für Wirtschaft und Erhöhung des Mindestlohns 2021

.....

In den folgenden Nachrichten sind die wesentlichen Neuigkeiten für Wirtschaft und Arbeitgeber zusammengefasst, die gem. **Gesetz über zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen von Covid-19 (PKP8)** eingeführt wurden. Dieses Gesetz ist seit 5.2.2021 gültig, gilt hauptsächlich für 2021 und korrigiert bestimmte Versehen früherer Anti-Corona-Gesetze.

Zusammenfassung der gültigen Maßnahmen für die Wirtschaft im 2021

Die Maßnahmen im Bereich Wirtschaft sind die folgenden:

- Subventionierung des **Mindestlohns** iHv EUR 50 monatlich - mehr in den folgenden Kapitel;
- Gehaltsrückerstattung **iHv 80% bis 100%** wegen Anordnung einer **Quarantäne**;
- Subventionierte **Einsatzbereitschaft (Wartezeit)** wegen der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit – mehr in den folgenden Kapitel;
- Teilzeitarbeit wird bis zum 30.06.2021 verlängert (Halbzeitarbeit bedeutet EUR 448 Mitfinanzierung pro Monat); Voraussetzung für Teilzeitarbeit ist kein Einkommensabnahme, sondern nur die Einschätzung des Arbeitgebers, dass er mindestens 10% der Arbeitnehmer nicht mindestens 90% der Arbeitsumfang sicherstellen kann;

- Ein **Krankenstand von 3-Arbeitstagen ohne ärztlicher Bestätigung gilt bis 31.12.2021**. Die Entschädigung dafür wird von der Sozialversicherungsanstalt der RS (ZZVS) dem Arbeitgeber spätestens in 3 Monaten ersetzt. Der Mitarbeiter darf im Jahr 2021 höchstens einmal an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Arbeit abwesend sein. Der Arbeitnehmer informiert **am ersten Abwesenheitstag** den Arbeitgeber **schriftlich oder elektronisch** über eine kurzfristige krankheitsbedingte Abwesenheit. Wenn der Arbeitnehmer im Rahmen dieser Maßnahme bereits 2020 zu Hause war, kann diese Maßnahme zur Inanspruchnahme der Abwesenheit **noch einmal im Jahr 2021** verwendet werden;
- Krisenzulage iHv EUR 200 - mehr in den folgenden Kapitel.

Mindestlohn für 2021 beträgt EUR 1.024,24

Der Mindestlohn für Vollzeitarbeit ab dem 1. Januar 2021 beträgt **brutto EUR 1.024,24**, was nahezu 9% Erhöhung des Bruttogehaltes im Vergleich zum 2020 vorstellt.

Subventionierung an den Arbeitgeber für den Mindestlohn 01.01.2021 - 30.06.2021

Infolge der Pandemie hat die Regierung beschlossen, dass der **Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, dessen Monatsvollzeitgehalt ohne gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zulagen**, oder im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungslohns, **nicht den Betrag von EUR 1.024,24 erreicht**, zur Erstattung eines Teils des Mindestlohns in Form eines **monatlichen Zuschusses von 50 EUR** berechtigt ist.

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf die Subvention für die Arbeitsdauer vom 1.1.2021 bis 30.6.2021.

Der Arbeitgeber kann das Verfahren zur Beendigung des Arbeitsvertrags aus Geschäftsgründen für die Arbeitnehmer, für die er den Zuschuss erhalten hat, während des Zeitraums, in dem er den Zuschuss erhalten hat, und für folgenden drei Monate, nicht einführen.

Ein Arbeitgeber, der im Zeitraum vom 5.2.2021 bis zum 31.12.2021 einen Zuschuss beantragt hat, darf keine Gewinne auszahlen, keine eigenen Aktien oder Geschäftsanteile kaufen oder Prämien an das Management zahlen. Diese Schließung gilt für alle diese Zahlungen im Zeitraum 5.2.2021 bis 31.12.2021, sowie für alle angeführte Zahlungen, die ihre Grundlage in den Geschäftsergebnissen von 2021 haben.

Anteilige Deckung von fixen Kosten für den Zeitraum Januar bis März 2021

Den Anspruch auf Deckung der fixen Kosten haben:

- juristische und natürliche Personen;
- mind. eine Person, auf der Basis einer Vollzeitdauerdienstvertrages (Stundenzahl ist nicht aufschlaggebend) spätestens am 1.10.2020 angestellt wird oder
 - Selbstständige mit voller Sozialversicherung durch Selbstständigkeit (voller S.P.) oder
 - Gesellschafter mit einer Geschäftsführersozialversicherung und

- Umsatz in Monaten **Januar bis März 2021** um **mehr als 30 %**, im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019, gesenkt ist;
- Den Antrag ist bis spätestens 31.03.2021 beim Finanzamt einzureichen.

Unternehmen werden in Bezug auf Senkung des Umsatzes in unterstehenden Gruppen aufgeteilt:

Umsatzsenkung	Anteil der Annerkanten fixen Kosten
30 – 70 %	0,06 % pro Monat Jan – März (1,8 % pro Quartal)
über 70 %	1,2 % pro Monat Jan – März (3,6 % pro Quartal)

Die Unterstützung darf:

- **1.000 EUR** pro vollzeitbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter pro Monat für das Quartal Jan – März 2021, wenn die Senkung des Nettoumsatzes zwischen 30% und 70% liegt;
- **2.000 EUR** pro Vollzeitbeschäftigten pro Monat im Zeitraum Jan – März 2021, wenn die Abnahme des Nettoumsatzes im Vergleichszeitraum 2019 um mehr als 70% liegt;
- **am meistens 70 %** (große- und mittlere Unternehmen) bzw. **90 %** (kleine Unternehmen) **des Nettoverlusts** (Bilanzposten AOP 187) laut GuV im Zeitraum von Jan – März 2021 nicht überschreiten.

Berechtigte können die anteilige Rückerstattung der fixen Kosten mittels Erklärung über geschätzte senkung der Einnahmen per eDavki (slow. FinanzOnline) beantragen.

Beispiel 1: Ermittlung der Unterstützung:

1. Maßstab: Umsatz Jan – März 2021

Umsatz 2019	1.000.000,00 €
Erwarteter Umsatz 01-03/2021	400.000,00 €
Rückerstattete fixe Kosten (1,8 % vom Umsatz 2019)	18.000,00 €

Der erwartete Umsatz kleines Unternehmens im Jahr 2021 ist um 60 % niedriger als Umsatz im 2019. Die erste Bedingung für die Erstattung der fixen Kosten ist damit erfüllt. Die maximal erstatteten fixe Kosten pro Monat betragen 0,6% vom jährlichen Umsatzerlösen im Jahr 2019 und betragen 18.000 EUR für den Monate Januar – März 2021 (1,8% von 1.000.000 EUR).

Wenn für den Steuerpflichtigen vom Vorteil ist, dass der durchschnittliche Umsätze als Maßstab berücksichtigt werden, dann ist den Umsatz auf die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten oder auf der Basis der eingesetzten Anlagegüter zu bestimmen.

2. Maßstab: Anzahl der Angestellten im Zeitraum 01.12.2019 bis 30.11.2020

Anzahl der Angestellten auf Basis der Arbeitsstunden	4,55
Max. Unterstützung	13.650,00 €

Unterstützung ist **durch Anzahl der Angestellten begrenzt**. In diesem Fall könnte sie höchstens 13.650 EUR betragen (4,55 x 3.000 EUR).

3. Maßstab: Netto Verlust

Tatsächlicher Verlust 01-03/2021	150.000,00 €
Obere Grenze 90 %	135.000,00 €

Nach dem Nettoverlustkriterium hätte das Unternehmen Anspruch auf eine Subvention iHv 135.000 EUR.

Conclusio: Die Übersicht aller 3 Kriterien zeigt uns, dass das Mitarbeiterkriterium das niedrigste ist, weil die Unterstützung durch Anzahl der Angestellten auf 13.650 EUR für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020.

Krisenzulage 200 EUR mit dem Gehalt für Dezember 2020

Die Krisenzulage gehört jedem Arbeitnehmer, **der arbeitet** und dessen monatliches Gehalt für **November 2020** das doppelte Mindestgehalt (EUR 1.881,16) nicht überschritten hat. Das ausbezahlte Monatsgehalt für November 2020 beinhaltet keine Geschäftsleistungszahlung.

Zusätzlich zum Gehalt für Dezember 2020 zahlt der Arbeitgeber eine Krisenzulage iHv EUR 200, die von allen Steuern und Beiträgen befreit ist. Wenn ein Arbeitnehmer im Urlaub, Krankenstand, Wartezeit oder wegen höherer Gewalt abwesend war, wird das Krisengeld entsprechend gekürzt.

Der Arbeitgeber muss das REK-1 Formular für Dezember 2020 einreichen, weil die Krisenzulage mit dem November Gehalt ausbezahlt werden sollte. Die damaligen gesetzlichen Bestimmungen erlaubten dies jedoch nicht, wenn die Arbeitnehmer den Gehaltsteil für die Geschäftsleistung erhielten und damit die Grenze überschritten.

Den Antrag für die Krisenzulage ist spätestens bis 31.03.2021 beim Finanzamt einzureichen.

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter war im Dezember 3 Tage im Urlaub, 4 Tage in Wartezeit, 15 Tage hat er gearbeitet, an einem Tag war Feiertag; der Arbeitnehmer ist auf EUR 139,20 der Krisenzulage, ausbezahlt mit dem Gehalt für Dezember 2020, berechtigt:

$$200 \text{ EUR} / 23 \text{ Tage} = 8,70$$

$$8,70 \text{ EUR/Tag} \times 16 \text{ Arbeitstage} = 139,20 \text{ EUR}$$

Der Arbeitgeber beantragt die Erstattung der bezahlten Krisenzulage an den Arbeitnehmer, über das e-Davki-Portal, indem er eine **Erklärung** über bereits bezahlten Krisenzulage **spätestens bis 31.3.2021 einreicht**.

Der Krisenzulagebetrag wird seitens sloFinanzverwaltung spätestens bis 20.04.2021 rückerstattet.

Der Arbeitgeber muss eine Krisenzulage ausbezahlen, sondern wird eine Geldstrafe von EUR 3.000 bis 20.000 bzw. eine Geldstrafe von EUR 1.500 bis 8.000 für kleinere Arbeitgeber mit 10 oder weniger Arbeitnehmern, erhoben.

Arbeitsfreistellung / Wartezeit für den Zeitraum 01.02.2021 - 30.04.2021

Einsatzbereitschaft während der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit ist wie folgt geregelt:

- Alle Branchen und Arbeitgeber mit **Einnahmenausfall über 20%** im Vergleich zum Jahr 2019 bzw. 2020 und Elterngeld;
- Arbeitnehmer ist auf Gehaltsrückerstattung **iHv 80% der Grundlage** berechtigt;
- Arbeitgeber **bekommt einen Ersatz** in der Höhe von:
 - 80% der Basis des ausbezahlten Ersatzes an Arbeitnehmer, allerdings nicht mehr als EUR 1.821,44 (brutto I.);
 - 100% des ausbezahlten Ersatzes an Arbeitnehmer, allerdings nicht über das Durchschnittsgehalt in Slowenien (derzeit EUR 1.821,44) und vorausgesetzt, das Unternehmen keine Subventionen über EUR 1,8 Mio. erhalten hat;
- Ein Arbeitgeber, der aufgrund einer Regierungsentscheidung **seine Tätigkeit nicht ausüben kann**, erhält eine Rückerstattung des Betrags:
 - **100% der Gehaltskosten** (brutto II.), vorausgesetzt, dass Unternehmen keine Subventionen über EUR 1,8 Mio. erhalten hat;
- Ersatz kann nicht gewährt werden, wenn die Kündigungsfrist beim bestimmten Arbeitnehmer bereits läuft. Ob die Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer veranlasst wurde ist für die Ersatzzwecke nicht maßgebend;
- Arbeitgeber darf keine Belohnungsvergütungen oder Vergütungen für Geschäftserfolg an Geschäftsleitung auszahlen. An Arbeitnehmern dürfen solchen Vergütungen allerdings ausbezahlt werden;
- Einreichung des Antrags an Arbeitsamt der Republik Slowenien spätestens bis 30.06.2021 bzw. in 8 Tagen seit dem Beginn der Arbeitsfreistellung.

Vereinfachte Anmeldung eines Homeoffice und Antragseinreichung

Arbeit im Rahmen des Homeoffice wird als Arbeit, welcher von zu Hause aus oder in anderen Räumlichkeiten eigener Wahl, die nicht dem Arbeitgeber gehören, ausgeführt wird, definiert. Überdies wird ein Homeoffice durch Fernarbeit mit Verwendung von Informationstechnologie gekennzeichnet.

Bevor der Arbeit im Rahmen eines Homeoffice ausgeführt wird, muss darüber Arbeitsinspektorat der Republik Slowenien benachrichtigt werden. Arbeitgeber muss das **Formular** auf die Web-Seite „eVem“ ausfüllen und dieser elektronisch, über Informationssystem für Geschäftssubjekten SPOT, einreichen. Einreichung kann **ausschließlich elektronisch** über SPOT, die von Ministerium für öffentliche Verwaltung verwaltet wird, erfolgen.

Soll der Arbeitgeber die Meldung unterlassen, kann ein Bußgeld iHv 750 bis 2.000 EUR (für kleineren Arbeitgeber bis 1.000 EUR) und für jeden Geschäftsführer einer juristischen Person von 100 bis 800 EUR anfallen.

.....

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam gerne zur Verfügung!



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI – 4000 Kranj
Slovenija

www.wts-tax.si